



# **Gemeinde Wehingen**

Bebauungsplan Sondergebiet  
„Solarpark Wehingen“

**Planungsrechtliche Festsetzungen,  
Örtliche Bauvorschriften  
und Begründung**





## Inhalt

1	Verfahrensvermerke.....	4
2	Rechtsgrundlagen.....	5
3	Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO.....	5
4	Hinweise .....	10
5	Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO BW .....	14
6	Begründung Teil A allgemein .....	17

### Begründung Teil B

Umweltbericht mit Bestands- und Maßnahmenplan .....	Anhang
Artenschutzfachliche Relevanzuntersuchung (HPA).....	Anhang
Natura 2000-Vorprüfung.....	Anhang

## 1 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am 18.11.2024
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 (1) BauGB)		am 21.11.2024
Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes und Beschluss über die frühzeitige öffentliche Auslegung (§ 3 (1) BauGB)		am 18.11.2024
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)		am 18.11.2024
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	vom 22.11.2024	bis 23.12.2024
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)	vom 16.12.2024	bis 17.01.2025
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am
Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Beschluss über die öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom	bis
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	vom	bis
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am
Satzungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB)		am

Ausfertigung: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Wehingen übereinstimmen.

Wehingen, den

---

Gerhard Reichegger  
Bürgermeister

Genehmigung durch das Landratsamt Tuttlingen (§ 10 (2) BauGB) am

Bekanntmachung und Inkrafttreten (§ 10 (3) BauGB) am

Wehingen, den

---

Gerhard Reichegger  
Bürgermeister



## 2 Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176)

**Landesbauordnung (LBO)** für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)

**Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

**Gemeindeordnung (GemO)** für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98)

## 3 Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO

Für die bauliche Nutzung der im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Grundstücke werden nach § 9 Absatz 1 und 1a BauGB folgende und im Plan dargestellte planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“

Innerhalb der Baugrenzen des Sondergebietes sind folgende Nutzungen zulässig:

- Solarmodule inkl. Aufständering
- Sonstige bauliche Anlagen, wie Speicher, Verteiler und Wechselrichter die für den Betrieb und die Erschließung des Sondergebietes erforderlich sind oder in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung der Sonnenenergie stehen (Vgl. Festsetzungen unter Nr. 3)

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind entsprechend dem Planeintrag Höchstwerte.

#### 2.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO und § 19 Abs. 2 BauNVO)

Die Grundflächenzahl ist mit 0,8 festgesetzt.

Die durch bauliche Anlagen überdeckte Fläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und punktförmig gegründeten Photovoltaikmodule, den flächig gegründeten Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen, dem Batteriespeicher und Wegeverbindungen.



## 2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 BauNVO)

Die maximal zulässige Modulhöhe beträgt 2,50 m und ist vom natürlichen Gelände bis zum höchsten Punkt des Moduls zu bemessen.

Die Mindesthöhe beträgt 0,80 m und ist vom natürlichen Gelände bis zur Unterkante des Moduls zu bemessen.

Die Höhe des natürlichen Geländes in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN) ist den Höhenlinien der Planzeichnung zu entnehmen.

## 3. Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 Abs. 3 BauNVO werden entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung als Baugrenzen festgesetzt.

Die durch die Baugrenze definierte, überbaubare Grundstücksfläche gilt für Photovoltaikmodule und Sonnenkollektoren, den Batteriespeicher sowie für Trafo- bzw. Wechselrichterstationen.

Mit dem Ständerwerk der PV-Module ist ein Mindestabstand von 10,50 m zum befestigten Fahrbahnrand der K 5904 einzuhalten.

Mit elektrischen Anlagen (Trafostation, Wechselrichter, etc) ist ein Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten.

Die Umzäunung und notwendige Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden (Vgl. Festsetzungen unter Nr. 4 und örtliche Bauvorschriften Nr. 3.2).

## 4. Verkehrsflächen und Anschluss von Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Anlage von Verkehrsflächen (Zuwegungen) ist innerhalb des Sondergebiets im Anschluss an den Weg (Flst. 482) zulässig.

Eine direkte verkehrliche Erschließung über die K 5904 ist nicht zulässig. Das Zu- und Abfahrtsverbot ist dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu entnehmen.

## 5. Von der Bebauung freizuhalten Flächen und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB und Abs. 6 BauGB)

Grundstückszufahrten sind so anzulegen, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind.

An Straßeneinmündungen sind die Sichtfelder frei von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtige und nicht fest mit dem Erdboden verbundene) von mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

## 6. Oberirdische oder unterirdische Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.



## 7. Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Für die innerhalb des Geltungsbereichs verlaufenden 20-kV-Kabel der Netze BW GmbH sind Leitungsrechte mit einem Schutzstreifen von bis zu 1,25 m, jeweils von der Leitungsmittelpunkt gemessen, festgesetzt.

Nutzungen und bauliche Anlagen innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen sind nur nach Prüfung und Zustimmung der Leitungsbetreiber zulässig.

## 8. Beseitigung des Niederschlagswassers (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Gelände breitflächig über die belebte (mindestens 30 cm bewachsene) obere Bodenschicht zu versickern.

Die Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme) ist nicht zulässig.

Das im Sondergebiet anfallende Niederschlagswasser darf den Entwässerungseinrichtungen der K 5904 nicht zugeleitet werden.

## 9. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und nur zum Ausgleich einzelner Unebenheiten im Bereich von Trafostation, Batteriespeicher oder sonstiger elektrischer Anlagen zulässig, die vorzugsweise in der Nähe des Erschließungsweges (Flst. 482) zu installieren sind.

Bei Abgrabungen darf der Boden nicht vom Grundstück entfernt werden, sondern muss fachgerecht wieder eingebaut oder gelagert werden.

Auf weitere Geländemodellierungen ist zu verzichten.

## 10. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

### **MAßNAHME 1 (M 1)**

#### *Extensive Grünlandbewirtschaftung auf PV-Stellfläche*

Die Fläche innerhalb des Sondergebiets ist vollständig und dauerhaft als extensives Grünland zu bewirtschaften.

Die Bewirtschaftung der Wiesenfläche hat mittels Beweidung oder in Form einer ein- bis zweimaligen Mahd (1. Schnittzeitpunkt: ab Juli, 2. Schnittzeitpunkt: im September) zu erfolgen. Gegebenenfalls können diese zwei Methoden kombiniert werden. Das Grünland darf nicht gemulcht werden. Auf den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist zu verzichten.

### **MAßNAHME 2 (M 2)**

#### *Pflege der Solarmodule*

Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Module ist vollständig auf den Einsatz von wassergefährdenden Substanzen zu verzichten. Die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu beachten und einzuhalten.

**MAßNAHME 3 (M 3)****Schutz der Bodenfunktionen**

Schädliche Bodenveränderungen wie die Bodenverdichtung und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Beschädigte Module dürfen nicht über längere Zeit der Witterung ausgesetzt bleiben. Giftige Substanzen dürfen nicht in den Boden gelangen.

Befahrungen der Fläche sind auf ein Minimum zu reduzieren und Bau- sowie Wartungsarbeiten dürfen nur bei ausreichend abgetrocknetem Boden durchgeführt werden. Gegebenenfalls entstandene Verdichtungen sind sofort zu beheben. Eine Befahrung der Fläche bei ungeeigneter Bodenfeuchtigkeit ist zu vermeiden, da sonst irreversible Bodenschäden entstehen können.

Bei der Verlegung von unterirdischen Leitungen sollte auf einen schichtgerechten Bodenausbau und -wiedereinbau geachtet werden. Eine Vermischung der Bodenhorizonte führt zur Verschlechterung der Bodenverhältnisse und ist daher zu unterlassen.

Um Bodenerosion durch abfließendes Niederschlagswasser unterhalb der Module zu verhindern, ist auf eine dauerhafte Vegetationsbedeckung des Bodens zu achten. Unbewachsenen Stellen oder Stellen mit schütterer Pflanzendecke sind nachzusähen.

**Natur- und Artenschutz**

Zum Schutz geschützter Tiere ist die nachfolgende Vermeidungsmaßnahme durchzuführen, die detailliert in der angefügten artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung beschrieben ist.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

**Neuntöter****Vermeidungsmaßnahme 1 (V1)**

Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutphase des Neuntöters

**11. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Blendwirkungen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Durch die PV-Anlage dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrsteilnehmer der K 5904 ergeben. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Reflexion ist durch geeignete Maßnahmen (Blendschutz) zu verhindern.

**12. Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)****Pflanzbindung 1 (PFB 1)****Erhalt des Habitatbaums**

Der im zeichnerischen Teil als Pflanzbindung (PFB 1) dargestellte Habitatbaum ist zu erhalten. Der abgehende Baumbestand muss nicht ersetzt werden.



### 13. Rückbauverpflichtung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Wenn die innerhalb des Sondergebiets zulässigen Nutzungen nach Fertigstellung und Inbetriebnahme in einem Zeitraum von mehr als 12 Monate nicht mehr betrieben werden, sind diese spätestens bis zum Ablauf der nächsten 12 Monate vollständig zurückzubauen. Sämtliche baulichen Konstruktionsteile und Kabel sind zu entfernen. Der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme ist der Kommune anzuzeigen.

Nach dem Rückbau sind die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

**Aufgestellt:**

Balingen, den

i.V. Tristan Laubenstein

Büroleitung

**Ausgefertigt:**

Wehingen, den

Gerhard Reichegger

Bürgermeister

## 4 Hinweise

### 1. Grundwasserschutz

Es sind sämtliche Handlungen zu unterlassen, die das Grundwasser nachteilig verändern könnten. Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen. Eingriffe in den Untergrund sind so gering wie möglich zu halten, um eine Schwächung der Grundwasser schützenden Deckschichten möglichst zu minimieren.

Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungs- und Reinigungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten.

Sofern durch Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen wird, ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Tuttlingen anzuzeigen.

Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes kann dauerhaften Grundwasserableitungen nicht zugestimmt werden.

Transformatoren und Batteriespeicher sind entsprechend den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) aufzustellen und zu betreiben. Je nach Mengen und Wassergefährdungsklassen der Komponenten sind bei Transformatoren und Batteriespeicher ausreichende Rückhaltevolumina für den Fall von Leckagen oder Brandereignissen herzustellen.

### 2. Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der nicht zum Zwecke des Ausgleichs anderen Orts eingebracht wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Das, durch bauliche Anlagen anfallende Bodenmaterial, ist seitlich fachgerecht in Mieten zwischen zu lagern, um es beim Rückbau und somit bei der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen zur Verfügung zu haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zur Sicherstellung der sachgerechten Durchführung der Bauarbeiten gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG der Bodenschutzbehörde vor Ausschreibung ein Bodenschutzkonzept zur Einsicht vorzulegen ist. Im Bodenschutzkonzept sind die mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen verbundenen Gefährdungen sowie die vorgesehenen Maßnahmen bezüglich des Schutzguts Boden darzustellen.

Bei den Bodenarbeiten (Bauvorhaben/Rückbauarbeiten) sind die Inhalte und Maßnahmen des Bodenschutzkonzepts durch die bauausführenden Personen (Bauherr, Baufirma) zu berücksichtigen.

Der Baubeginn ist der Bodenschutzbehörde anzuzeigen und der verantwortliche Ansprechpartner (Bauaufsicht, ggf. bodenkundliche Baubegleitung) ist der Bodenschutzbehörde zu benennen. Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dürfen nicht beansprucht werden und sind entsprechend zu schützen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.



Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

### 3. Geologie und Kartenausschnitt aus DGM zu Massenbewegungen

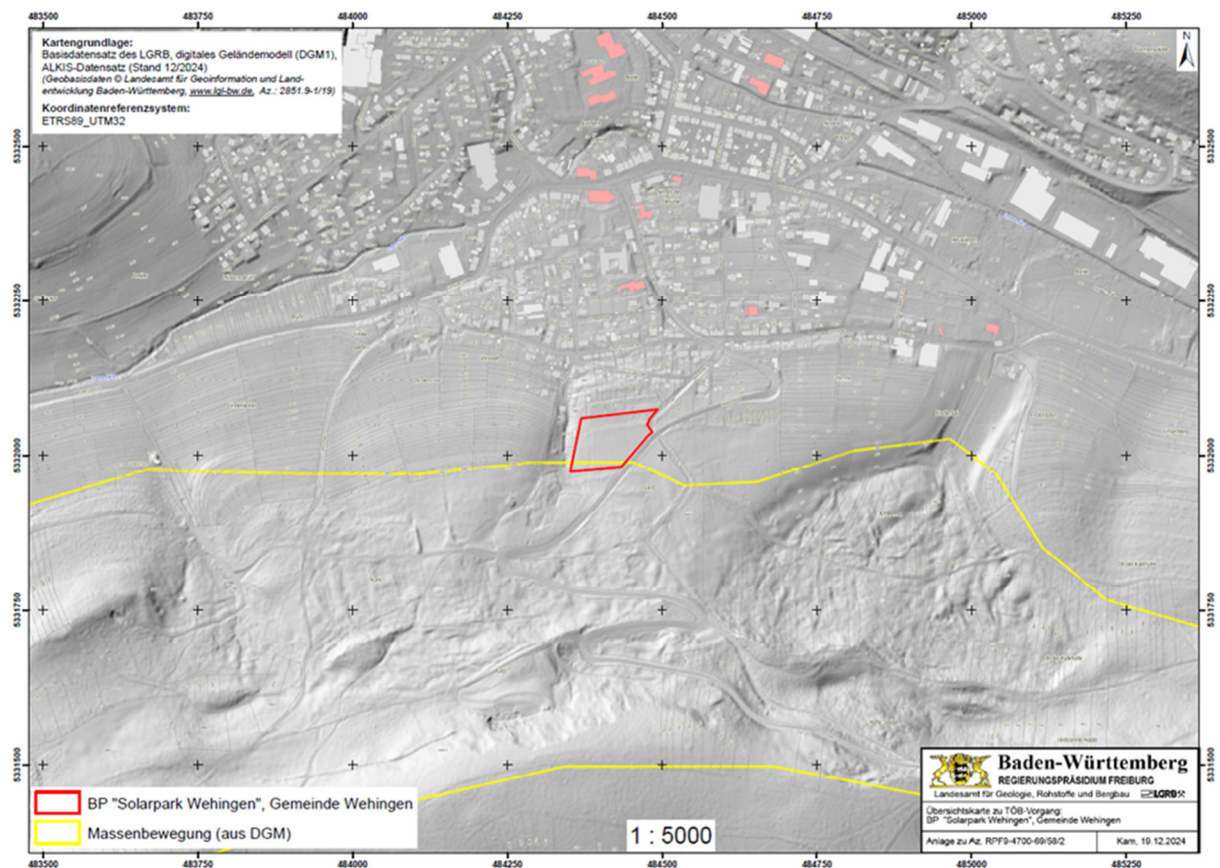
Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus der Lockergesteinseinheit „Weißjura-Hangschutt“ vor. Darüber hinaus sind die Festgesteinseinheiten „Dentalienton-Formation“, „Hamitenton-Formation“ und „Gosheim-Formation“ im Untergrund zu erwarten.

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Die anstehenden Gesteine neigen zu Rutschungen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Die Lage des Rutschgebietes kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Über den genauen Umfang und die Aktivität des Rutschungsgebiets ist nichts Näheres bekannt. Bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht können zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen.

In der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg ist eine Hinweisfläche / sind Hinweisflächen für Rutschungsgebiete in der Umgebung eingetragen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### 4. Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

#### 5. Altlasten

Werden bei Erdarbeiten weitere Altablagerungen angetroffen, ist das Landratsamt Tuttlingen unverzüglich zu verständigen. Kontaminierte Bereiche sind entsprechend der gesetzlichen Anforderungen zu entsorgen.

Zu beachten ist grundsätzlich der Mustererlass der ARGEBAU 2001 (Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren).

#### 6. Außenbeleuchtung

Eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung entspricht nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wenn insbesondere die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:

Es sollten abgeschirmte Leuchtmittel (Full-cut-off Leuchten, geschlossenes staubdichtes Gehäuse, insektenfreundlichen Leuchtmitteln) mit warmweißem Licht (Farbspektrum 1600 bis 2400, max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringem Blauanteil (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) oder UV-reduzierte LED-Leuchtkörper bzw. Natriumdampf- (Nieder-) Hochdruckdampflampen oder andere den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende insekten- und fledermausverträgliche Leuchten verwendet werden.

Die Leuchten sind so einzustellen, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm). Die Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen ist grundsätzlich von oben nach unten auszurichten. Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden. Die gesetzlichen Regelungen des § 21 NatSchG sind zu beachten.



## 7. Wald

Es grenzt Wald im Süden unmittelbar an das Plangebiet an. Der erforderliche Waldabstand von 30 m ist nur mit elektrischen Anlagen wie Trafostation, Wechselrichter, Batteriespeicher einzuhalten. Zwischen den Modulen und Wald ist ein Abstand von 10 m ausreichend. Dem Risiko der Schadstoffauswaschung aus den PV-Modulen im Bereich des 10 m bis 30 m Waldabstandes ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Aufgrund der topografischen Lage und der geplanten Ost-West-Ausrichtung der Anlage gibt es relativ geringe Schattenwirkung des Waldes auf die Module. Es wird darauf hingewiesen, dass seitens des Anlagenbetreibers keine Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen, falls negative Auswirkungen des Waldbestandes auf die Photovoltaikanlage auftreten sollten.

## 8. Leitungen

Für das bestehende 20-kV-Kabel der Netze BW GmbH sind im Bebauungsplan Leitungsrechte vorgesehen.

Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen vor Beginn der Bauarbeiten aktuelle Leitungspläne bei den zuständigen Leitungsbetreibern einzuholen. Hierdurch lassen sich Unfälle und Schäden von Anfang an vermeiden.



# Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Wehingen“

## 5 Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO BW

Planungsstand: Entwurf  
zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie zur Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Fassung: 11. Februar 2025

## 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

### 1.1 Solarmodule

Solarmodule sind ausschließlich aus reflektionsarmen Materialien herzustellen.

### 1.2 Ständerwerk

Die Solarmodule sind in Ständerbauweise im Rammverfahren zu errichten. Betonfundamente sind nicht zulässig.

## 2. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Nicht bewegliche und nicht beleuchtete Werbe- und Informationstafeln, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Zweckbestimmung des Sondergebietes stehen, sind zulässig. Werbe- und Informationstafeln sind so einzurichten, dass die Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden.

## 3. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

### 3.1 Oberflächenbefestigung

Es dürfen nur Zuwegungen die der Wartung und Pflege der PV-Anlage dienen und Bereiche für Batteriespeicher, Transformatoren, etc., befestigt werden. Hierfür sind ausschließlich wasserdurchlässige Beläge oder wasserrückhaltende Materialien zulässig.

Die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu beachten.

Generell sind Bodenversiegelungen auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

### 3.2 Einfriedungen

Lebende Einfriedungen wie Hecken sind zulässig.

Die Höhe der toten Einfriedungen wie Zäune darf maximal 2,50 m betragen.

Ausgenommen von der Höhenbeschränkung sind geeignete Maßnahmen, die dem Blendschutz dienen (Vgl. planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 11).

Eine Eingrünung der Zaunanlage ist zulässig.

Zum Boden ist mit Zäunen ein Abstand von mindestens 0,20 m einzuhalten.

Geschlossene bauliche Einfriedungen sind nicht zulässig. Stacheldraht darf ausschließlich als Übersteigschutz verwendet werden.

### 3.3 Beleuchtung

Außenbeleuchtung ist nicht zulässig.

**Aufgestellt:**

Balingen, den

i.V. Tristan Laubenstein

Büroleitung

**Ausgefertigt:**

Wehingen, den

Gerhard Reichegger

Bürgermeister





# Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Wehingen“

## 6 Begründung Teil A allgemein

Planungsstand: Entwurf  
zur Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Fassung: 11. Februar 2025

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Rahmenbedingungen und planerisches Konzept.....	19
1.1	Ziel und Zweck der Bebauungsaufstellung.....	19
1.2	Ausgangssituation und Bestandsbeschreibung .....	20
1.3	Räumlicher Geltungsbereich und Lage des Plangebiets.....	20
2	Erschließung .....	22
2.1	Verkehrliche Erschließung.....	22
2.2	Stromversorgung.....	22
2.3	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung .....	22
3	Übergeordnete Planungen.....	22
3.1	Regionalplan .....	22
3.2	Flächennutzungsplan .....	24
4	Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen .....	25
5	Begründung der Örtlichen Bauvorschriften .....	26
6	Auswirkungen auf Natur und Landschaft .....	27
7	Flächenbilanz .....	28

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	PV-Freiflächenpotenzial im Bereich des Plangebiets.....	19
Abbildung 2:	Bestandsaufnahme des Plangebiets .....	20
Abbildung 3:	Übersichtslageplan.....	21
Abbildung 4:	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Darstellung Waldrand und 10,0 m Abstand zur Baugrenze sowie 10,0 m Abstand zur K 5904 .....	21
Abbildung 5:	Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 .....	22
Abbildung 6:	Ausschnitt aus dem aktuellen Fortschreibungsentwurf des Regionalplans Schwarzwald – Baar - Heuberg.....	23
Abbildung 7:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan GVV Heuberg.....	24
Abbildung 8:	Schutzgebietskulisse im Bereich des Plangebiets .....	27

# 1 Rahmenbedingungen und planerisches Konzept

## 1.1 Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufstellung

Die Gemeinde Wehingen beabsichtigt mit der Aufstellung eines Bebauungsplans auf einem derzeit landwirtschaftlich genutzten Areal die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer ca. 0,9 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“. Zulässig sind Anlagen, die für den Betrieb und die Erschließung des Sondergebiets erforderlich sind oder in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung der Sonnenenergie stehen. Durch die Festsetzung als Sondergebiet werden bauliche Anlagen und Nutzungen, die nicht der Zweckbestimmung des Sondergebietes entsprechen, ausgeschlossen. Dadurch wird eine geordnete Bebauung und Nutzung im Plangebiet gewährleistet. Die maximale Höhe der einzelnen Module wird beschränkt, sodass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stark reduziert werden kann.

Es ist vorgesehen den Großteil des produzierten Stroms der PV-Anlage vor Ort zu verwerten und den Überschuss in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Mit dem Bau der Anlage kann somit ein wichtiger Beitrag zur allgemeinen Stromversorgung und zum Klimaschutz geleistet werden.

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg, sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerative Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie Erdwärme genutzt werden. Nachdem im März 2017 die sogenannte Freiflächenöffnungsverordnung durch die Landesregierung verabschiedet wurde (letzte Änderung durch Verordnung vom 21. Juni 2022, GBl. S. 293), können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten auch auf Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) errichtet werden. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines solchen landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets.



Abbildung 1: PV-Freiflächenpotenzial (benachteiligte Gebiete) im Bereich des Plangebiets (Plangebiet: schwarze Balkenlinie) [Quelle: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>]

## 1.2 Ausgangssituation und Bestandsbeschreibung

Bauplanungsrechtlich ist das Plangebiet als Außenbereich entsprechend § 35 BauGB zu bewerten. Das Vorhaben genießt keine Privilegierung nach § 35 BauGB. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Das nach Norden abfallende und ca. 0,9 ha große Gelände unterliegt bisher einer Grünlandnutzung. Die nördliche Grenze des Planungsgebietes liegt ca. 25 m südlich des Wohngebietes von Wehingen.



Abbildung 2: Bestandsaufnahme des Plangebiets (FRITZ & GROSSMANN 06/2024)

## 1.3 Räumlicher Geltungsbereich und Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage in unmittelbarer Nähe zur K 5904.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtgröße von ca. 0,9 ha und umfasst einen Teil des Flurstücks 1901/01. Hinsichtlich des südlich angrenzenden Waldes wird ein Abstand zwischen Waldrand und Baugrenze von 10,0 m eingehalten. Zur östlich angrenzenden K 5904 wird ebenfalls ein Abstand von 10,0 m zwischen der Baugrenze und dem Fahrbahnrand eingehalten.

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Lage des geplanten Sondergebiets.



Abbildung 3: Übersichtslageplan, unmaßstäblich (ungefähre Lage: rot) [Quelle: <https://www.geoportal-bw.de>]

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im Lageplan der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Abbildung 4: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans (schwarze Balkenlinie) mit Darstellung Waldrand (rote Linie) und 10,0 m Abstand zur Baugrenze (blaue Linie) sowie 10,0 m Abstand zur K 5904 (gelbe Linie) [Quelle: <https://opengeodata.lgl-bw.de>]

## 2 Erschließung

### 2.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von Norden her über den Bubsheimer Weg (Flst. 482).

Die Zufahrt über die Heubergsteige (K 5904) ist ausgeschlossen.

Der vom Bubsheimer Weg abgehende und unterhalb des Flst. 1901/6 verlaufende Grasweg, der eine Erschließungsfunktion für die nördlich angrenzende Landwirtschaftsflächen (Teil- bzw. Restflächen) besitzt, ist offenzuhalten.

### 2.2 Stromversorgung

Ein Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz ist gesichert.

### 2.3 Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Eine Wasserversorgung ist nicht erforderlich. Verschmutztes Abwasser fällt nicht an. Das anfallende Niederschlagswasser wird der breitflächigen Versickerung zugeführt.

## 3 Übergeordnete Planungen

### 3.1 Regionalplan

Das Plangebiet liegt auf einer im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) als Grenz- und Untergrenzflur ausgewiesenen Fläche. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen für das geplante Vorhaben. Vorranggebiete sind nicht betroffen.

Das geplante Vorhaben entspricht den raumordnerischen Grundsätzen zur dezentralen Energiegewinnung (Regionalplan SHB 2003, 4.2.2). Der Rückbau der PV-Anlage nach einer Nutzungsaufgabe wird über die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 8 „Rückbauverpflichtung“ gesichert.

Nachfolgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt des Regionalplans.



Abbildung 5: Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 (ungefähre Lage: rot)

Der Regionalplan aus dem Jahr 2003 wird aktuell fortgeschrieben. Im vorliegenden Entwurfsstand ist im Bereich des Plangebiets ein „Schutzbedürftiger Bereich für die Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ als Vorbehaltsgebiet festgesetzt (Regionalplan SBH 2003, 3.2.2). Die Abwägung erfolgt zugunsten der Siedlungsentwicklung. Die Produktion von Strom wird in diesem Bereich als bedeutender erachtet. Wobei der Bebauungsplan mit der Festsetzung einer Mahd oder Beweidung unterhalb der PV-Module, den Funktionen der Vorbehaltsgebiete Rechnung trägt.

Nachfolgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt des aktuellen Regionalplanentwurfs.

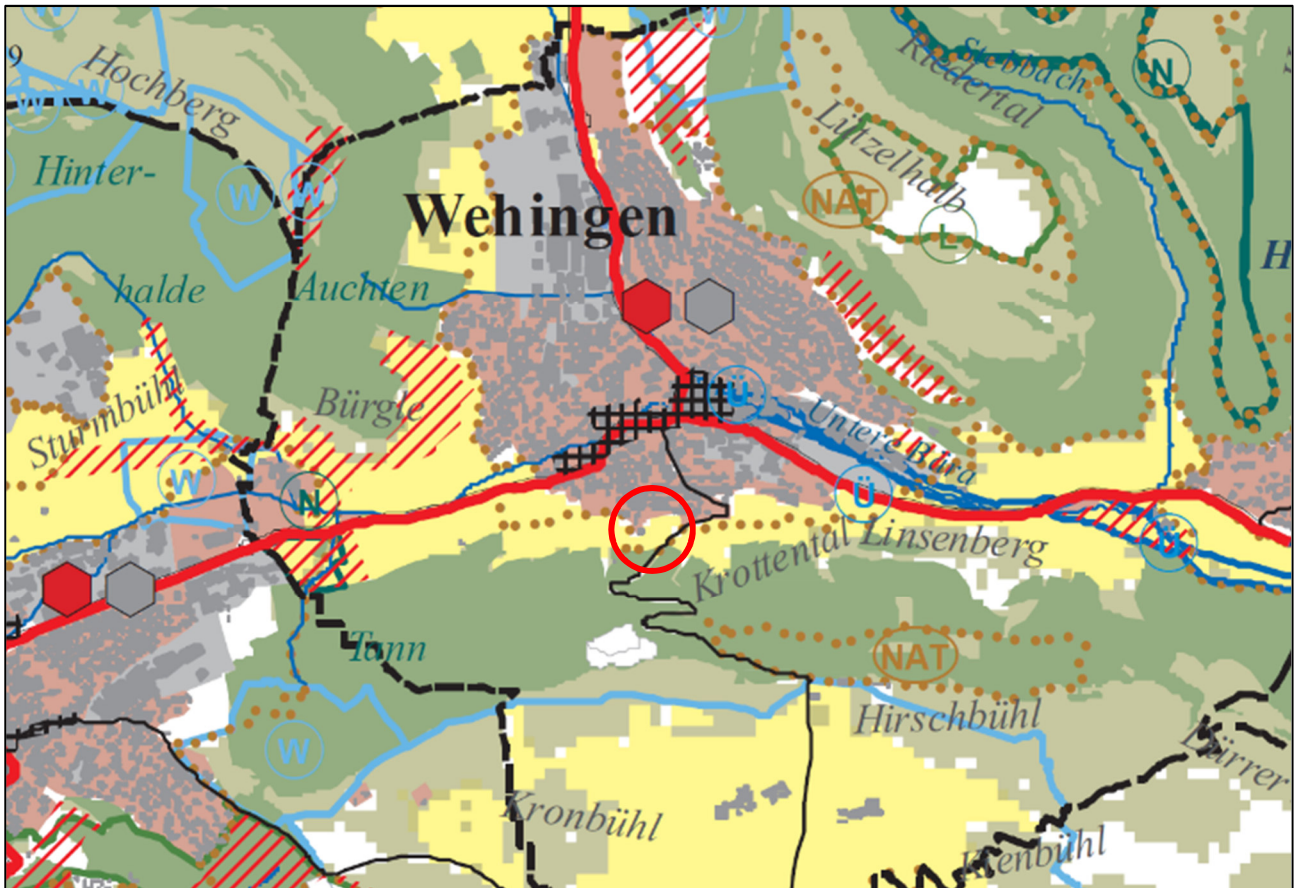


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem aktuellen Fortschreibungsentwurf des Regionalplans Schwarzwald – Baar-Heuberg (ungefähre Lage: rot)

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und Versorgungsunsicherheiten bei der Energieversorgung im Rahmen von gegenwärtigen internationalen Konflikten hat der Landesgesetzgeber im Rahmen der regionalen Planungsoffensive die planerische Sicherung von Flächen für ein ambitioniertes Ausbauprogramm bei den erneuerbaren Energiequellen Windkraft und Photovoltaik beschlossen. Aufgrund dessen hat der Regionalverband einen Planentwurf „Teilplan Freiflächenphotovoltaik“ vorgelegt und kommt damit diesen Vorgaben nach. Der Planentwurf legt im Bereich des Bebauungsplangebiets kein Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaik fest.

Nach Prüfung der regionalplanerischen Vorgaben kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan keinen Zielen der Raumordnung entgegensteht.

### 3.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Heuberg (GVV Heuberg) stellt das Plangebiet als Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft dar.

Bebauungspläne sind aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der Bebauungsplan die Ausweisung einer Sonderbaufläche vorsieht, muss der Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung Flächennutzungsplan des GVV Heuberg wurde in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 04.12.2024 gefasst. Für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde bereits die frühzeitige Beteiligung durchgeführt.

Die nachfolgende Abbildung stellt einen Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan dar.

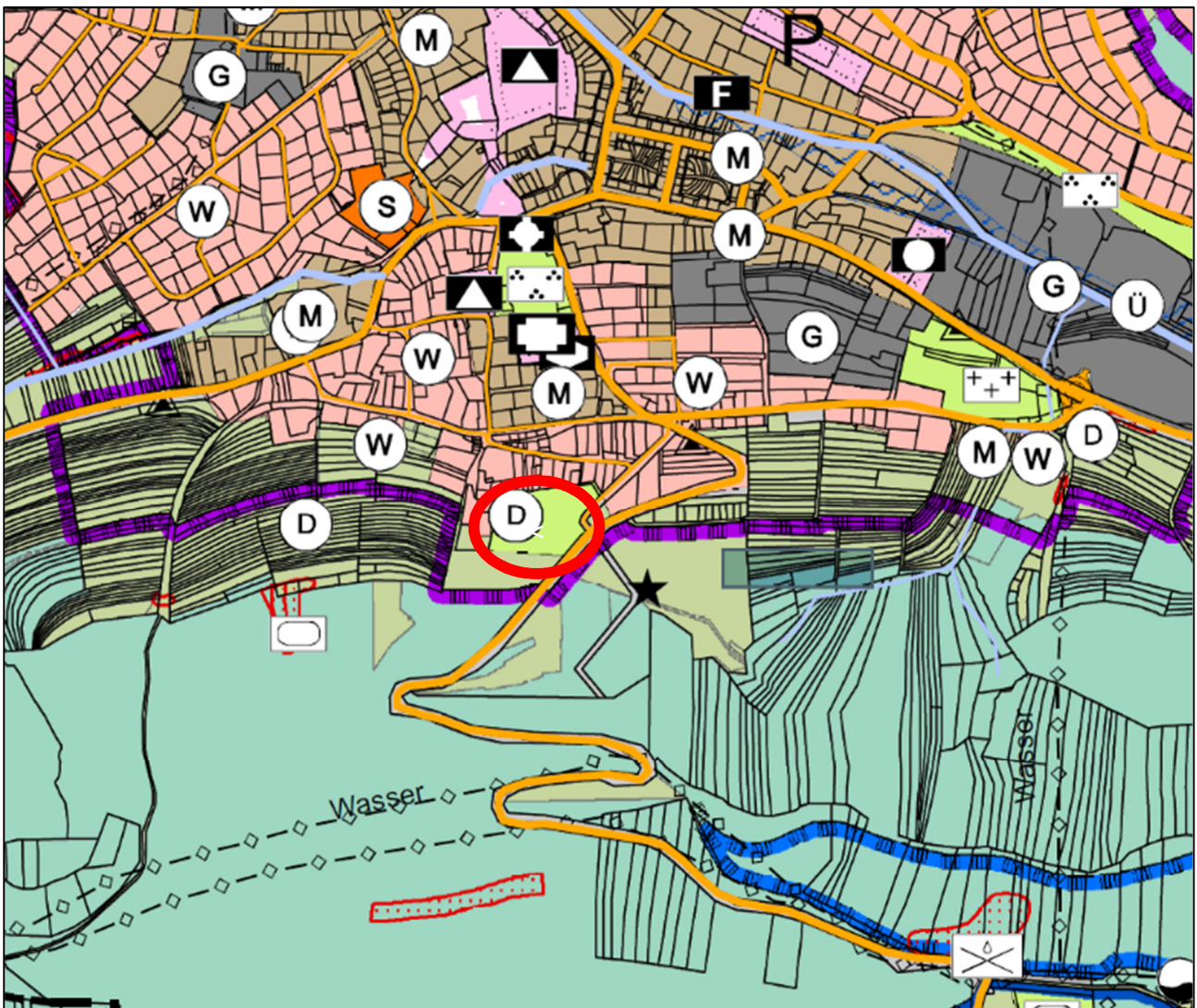


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan GVV Heuberg (ungefähre Lage: rot umkreist)



## 4 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens in der Gemeinde Wehingen zu schaffen, ist die Art der baulichen Nutzung gemäß § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ festgesetzt. Durch die Festsetzung als Sondergebiet werden bauliche Anlagen, die nicht dieser Zweckbestimmung dienen, ausgeschlossen.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wie Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen begründen sich durch das Erfordernis, eine möglichst optimale Nutzung der Sonnenenergie im Plangebiet sicherzustellen. Mit der Begrenzung der Grundflächenzahl soll neben den anlagenbedingten Gesichtspunkten auch das Maß der Flächenversiegelung und damit der Eingriff in den Naturhaushalt begrenzt werden. Beim Bemessen der GRZ wird die durch die Module senkrecht überdeckende Grünfläche berücksichtigt. Die Flächenversiegelung durch die Aufständigung fällt deutlich geringer aus. Zudem soll das Landschaftsbild vor erheblichen Beeinträchtigungen durch die auf 2,50 m beschränkte Modulhöhe möglichst gewahrt werden. Trafostation und Batteriespeicher sind von der Höhenbeschränkung ausgenommen und dürfen nach den aktuellen Standards der Technik errichtet werden. Die festgesetzte Mindestmodulhöhe von 0,80 m gewährleistet eine ausreichende Grünlandbewirtschaftung unterhalb der Solarmodule.

Die Festsetzung der Baugrenze reguliert die Lage von baulichen Anlagen. Darüber hinaus sollen ausreichende Abstände zu den benachbarten Grundstücken der Sondergebietsfläche gewährleistet werden. Zur Minimierung der Brandgefahr durch die Waldnähe wird festgesetzt, dass mit elektrischen Anlagen (Trafostation, Wechselrichter, etc) ein Waldabstand von mindestens 30 m eingehalten werden muss. Die PV-Modulreihen dürfen dagegen in einem 10,0 m Abstand zum Wald errichtet werden, sofern zwischen der Gemeinde und dem Bauherrn ein Haftungsausschuss vereinbart wird. Mit dem Ständerwerk der PV-Module ist aus Verkehrssicherheitsgründen ein Mindestabstand von 10,50 m zum befestigten Fahrbahnrand der K 5904 einzuhalten. Die Umzäunung und notwendige Erschließungswege können unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden.

Das Zu- und Abfahrtsverbot entlang der Heubergsteige (K 5904) begründet sich mit der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die verkehrliche Erschließung des Sondergebiets darf somit ausschließlich im Anschluss an den Bubsheimer Weg (Flst. 482) erfolgen.

Ebenso aus Verkehrssicherheitsgründen müssen die im zeichnerischen Teil dargestellten Sichtfelder an Straßeneinmündungen von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtige und nicht fest mit dem Erdboden verbundene) von mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante freigehalten werden.

Zur Verminderung einer technischen Überprägung des Gebietes und damit zum Schutz des Landschaftsbildes, sind Leitungen unterirdisch zu verlegen.

Zum Schutz der im Osten des Sondergebiets vorhandenen 20-kV-Kabel der Netze BW werden für die betroffene Leitungstrasse im Bebauungsplan Leitungsrechte von bis zu 1,25 m, jeweils von der Leitungsmittelpunkt gemessen, festgesetzt.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte obere Bodenschicht zu versickern. Mit dieser Festsetzung werden Eingriffe in den natürlichen Wasserkreislauf vermieden. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Zum Schutz des Bodens sind Abgrabungen und Aufschüttungen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Deshalb werden Aufschüttungen und Abgrabungen nur zum Ausgleich einzelner Unebenheiten im Bereich von Trafostation, Batteriespeicher oder sonstiger elektrischer Anlagen



zugelassen, die vorzugsweise in der Nähe des Bubsheimer Weges zu installieren sind. Auf weitere Geländemodellierungen ist zu verzichten.

Aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen werden für das Sondergebiet Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Zur ökologischen Aufwertung der Grünfläche wird eine extensive Mahd ohne Düngemittleinsatz vorgegeben. Zum Schutz des Grundwassers dürfen keine Chemikalien für die Reinigung der Module verwendet werden. Um ausreichenden Bodenschutz gewährleisten zu können, ist die Befahrung mit Fahrzeugen zeitlich begrenzt. Eingriffe in den Boden sind fachgerecht wieder zu beheben.

Aufgrund des nach Norden hinabfallenden Geländes in Kombination mit der Ost-West-ausgerichteten PV-Anlage ist von einer Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der K 5904 nicht auszugehen. Sollten wider Erwarten die Verkehrsteilnehmer durch die Reflektion geblendet werden, sind geeignete Blendschutzmaßnahmen zu installieren.

Durch die Festsetzung einer Pflanzbindung (PFB 1), soll der im Westen des Sondergebiets vorhandene Habitatbaum erhalten werden.

Die Festsetzung einer Rückbauverpflichtung ist erforderlich, um einen Zeitraum für den Rückbau der Photovoltaik-Anlage nach Außerbetriebnahme vorzugeben und die Rückführung der Flächen in ihre ursprüngliche Nutzung sicherzustellen.

## **5 Begründung der Örtlichen Bauvorschriften**

Ziel der Bauvorschriften ist es, in positiver Weise auf die Gestaltung der baulichen Anlagen Einfluss zu nehmen. Sie sind im Hinblick auf die besondere städtebauliche Lage des Plangebietes unverzichtbar. Die Bauvorschriften geben einen Rahmen vor, innerhalb dessen ein einheitliches und geordnetes Erscheinungsbild des Plangebietes, eine harmonische Einbindung in das Landschaftsbild und die Sicherung der ökologischen Erfordernisse gewährleistet sind.

Zur Verringerung der Blendwirkung sind Solarmodule ausschließlich aus reflektionsarmen Materialien herzustellen.

Aus ökologischen Gründen sind Solarmodule aufzuständern und mit Rammfundamenten im Boden zu verankern.

Um das Landschaftsbild sowie Verkehrsteilnehmer nicht zu beeinträchtigen, sind Werbeanlagen oder Informationstafeln, sofern sie im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Zweckbestimmung des Sondergebiets stehen, nur unbewegt und unbeleuchtet zulässig.

Um die Auswirkungen der Versiegelung auf die Grundwasserneubildungsrate möglichst gering zu halten sind Zuwegungen und Bereiche für Batteriespeicher, Transformatoren, etc. aus wasserdurchlässigen oder wasserrückhaltenden Belägen herzustellen.

Um die Anlage ausreichend sichern zu können, dürfen offen wirkende Zäune bis zu einer Höhe von 2,50 m errichtet werden. Einfriedungen dienen ausschließlich dem Schutz der Anlagen innerhalb des Sondergebiets und werden deshalb ausschließlich innerhalb der Fläche für Sondergebiet zugelassen. Aufgrund der Lage im natürlichen Lebensraum von verschiedenen Tierarten, ist mit Einfriedungen zum Boden hin ein Abstand von mindestens 0,20 m einzuhalten. Dadurch soll ein natürlicher Landschaftsraum gewährleistet werden, der die Durchquerungsmöglichkeiten von Kleinsäugetieren nicht einschränkt. Aufgrund der naturnahen Umgebung werden geschlossene bauliche Einfriedungen grundsätzlich nicht zugelassen. Die nach dem Gesetz über das Nachbarrecht für Baden-Württemberg (NRG) geltenden Grenzabstände zum landwirtschaftlichen Offenland, Wald und Straßenverkehrsflächen sind einzuhalten.

Stacheldraht stellt keinen sicheren Einbruchsschutz, aber eine potentielle Gefahr für Lebewesen dar und ist deshalb nur als Übersteigschutz zulässig.

Aus Artenschutzgründen wird Außenbeleuchtung im Sondergebiet untersagt.

## 6 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die umweltschützenden Belange in die Abwägung einzubeziehen und gemäß § 2a Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht zu ermitteln und zu bewerten. Der Umweltbericht einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde erstellt und ist dem Bebauungsplan als Anhang beigefügt.

Das Plangebiet grenzt in etwa 15 m Entfernung an das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441) an. Eine Natura 2000-Vorprüfung wurde erstellt und liegt dem Bebauungsplan als Anhang bei.

Im Plangebiet selbst sind keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen vorzufinden.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden mindestens drei von fünf in § 37 Abs. 1a EEG genannte Naturschutzkriterien erfüllt, die für die EEG-Förderung relevant sind. Zu nennen sind hierbei insbesondere die in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Nr. 10 vorgesehenen Maßnahmen 1 (M1 - Grünlandbewirtschaftung auf PV-Stellfläche) und 2 (M2 – Pflege der Solarmodule). Des Weiteren wird die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten über die örtlichen Bauvorschriften zu den Einfriedungen gewährleistet. Aufgrund der Größe des Plangebiets von etwa 1,0 ha muss keine Durchgängigkeitsmöglichkeit für Großsäuger geschaffen werden.

In nachfolgender Abbildung ist die Schutzgebietskulisse im Bereich des Plangebiets dargestellt.



 Vogelschutzgebiet (Abfrage)

Abbildung 8: Schutzgebietskulisse im Bereich des Plangebiets (Plangebiet: weiße Balkenlinie) [Quelle: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>]

## 7 Flächenbilanz

Größe des Geltungsbereiches: **9.162 m<sup>2</sup>**

darin enthalten:

Sondergebietsfläche: **9.162 m<sup>2</sup>**

davon überbaubar (GRZ 0,8) 7.330

davon nicht überbaubar 1.832

**Aufgestellt:**

Balingen, den

**Ausgefertigt:**

Wehingen, den

i.V. Tristan Laubenstein  
Büroleitung

Gerhard Reichegger  
Bürgermeister